

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1800)
Artikel:	Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den BB. Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionskommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]
Autor:	Krauer / Kubli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Uster.

Band I.

N. XLIV.

Bern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Hubers Meinung.)

Die Geiselaushebung, von der man zu sprechen anfing, gehört eigentlich nicht hieher, und es ist noch nicht so ganz ausgemacht, ob nicht Fälle in einem Staate eintreten können, in welchen dieselbe sehr zweckmäßig, und also auch, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen sey. Ueberhaupt aber kann nun in diesem ganzen Streit zwischen uns und diesen Bürgern kein Richter auftreten als die öffentliche Meinung, welche sich schon vorher und auch seit dem bestimmat zu Gunsten unserer getroffenen Maßregel ausserte; um aber dem Publikum den Anlaß zu geben, das ganze Geschäft ohne Einseitigkeit zu beurtheilen, stimme ich gern zur Bekanntmachung dieser Rechtfertigungsschriften mit den Aktenstücken über die Sitzung vom 7ten Abends der drei Exdiktoren.

Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache selbst einlassen; denn vor jedem unbefangenen Menschen haben sich die zwei Exdiktoren gewiß hinlänglich gerechtfertigt; sondern ich nehme bloß das Wort, um euch etwas neues anzuziegen. Ich darf freilich wenig auf euren Beifall rechnen, wenn Ihr mich für nicht ganz bei Sinnen halten solltet, wie letzlich ein treuerziges Mitglied auf meine warne Rede sich geäußert hat, die ihm natürlich nicht in Kram dienen möchte; doch tröste ich mich dabei mit meiner Redlichkeit, und vorzüglich mit dem weisen Solon, welchem in einer ähnlichen Lage das gleiche Kompliment gemacht wurde: als nemlich der schlaue Pisistratus sich durch allerhand Ränke zum atheniensischen Tyrann aufwarf, so warnte Solon, der seine Projekte ganz durchschaute, kühn und redlich seine Mitbürger vor ihm. Was thaten diese? Sie hielten ihn für einen Narren. Er litt das ganz geduldig, und antwortete ihnen kurz in zwei Versen:

„Die Zeit wird in Kurzem meine Thorheit beweisen,

„Wenn die Wahrheit Alles ans Licht bringen wird.“

Leider kam die Wahrheit bald ans Licht, denn Athen, das einmal vom Gesetze gewichen, wurde bald ein Raub der Tyrannie. Dieß zur Entschuldigung für meine Thorheit, und zur Warnung für ganz Helvetien.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den BB. Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionsemission, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Von den Urversammlungen.

25. Jede Urversammlung ernennt fünf Wahlmänner.

26. Um als Wahlmann gewählt zu werden, muß man das 25. Jahr erreicht haben.

27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern eines Viertehils, welche seit einem Jahr in demselben angefessen sind. Sie versammeln sich von Rechts wegen jährlich den ersten Mai, welcher Tag ein Nationalfest seyn wird, und treten zusammen zur Ernennung

1. Der Wahlmänner.

2. Der Richter in das Viertelgericht.

3. Der Municipalbeamten, oder Räthe in den Viertelbezirk.

4. Zur Genehmigung der Besoldung der öffentlichen Beamten.

5. Zur Annahme oder Verwerfung der Constitutionsbänderungen, die ihnen nach den durch die Constitution selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

28. Ferner giebt jede Urversammlung Glieder in Vorschlag:

1. Zu Repräsentanten zwei.
2. In den Regierungsrath einen.
3. Zu einem Stathalter ihres Bezirks einen.
4. In das Bezirksgericht zu Richtern sieben, und Suppleanten derselben zehn.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wahlversammlungen.

29. Die Wahlmänner von zwanzig Urversammlungen vereinigen sich in eine Wahlversammlung.
30. Sie versammeln sich von Rechts wegen alljährlich den 10ten Mai. Sie erwählen nach Erforderniß der Umstände:

1. Die Stellvertreter des Volks aus den Vorschlägen der Urversammlungen.
2. Das Regierungsglied.
3. Aus jedem Bezirk muß ein Repräsentant und mehr nicht gewählt werden; also zwar, daß in keinem Bezirk mehr Repräsentanten seyn können, als in den andern, damit die Nation im Ganzen gleich repräsentiert sey.
4. Es werden zwei Repräsentanten in den Einleitungsrath, und zwei in den Prüfungsrath gewählt, der fünfte aber aus jeder Wahlversammlung, deren sammehaft 18 seyn werden, werden zur Hälfte in den Einleitungsrath und zur Hälfte in den Prüfungsrath am Sitz der Regierung durch das Loos eingesetzt.

5. Das Distriktsgericht.

31. Jede andere Verrichtung, welche die Ur- und Wahlversammlungen sich anmaßen würden, ist ihrer Natur nach nichtig.

Sechster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

32. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei verschiedene, von einander unabhängige Räthe, Einleitungsrath und Prüfungsrath genannt, ausgeübt, welche in der Anzahl der Glieder gleich stark sind; so daß jeder Rath beiläufig nur in 45 Gliedern bestehen wird, welche ohne Unterschied Repräsentanten genannt werden.

33. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind nicht Repräsentanten des Bezirks oder der Wahlversammlung, welche sie ernannt hat, sondern der gesamten Nation, und es kann ihnen kein besonderer Auftrag gegeben werden.

34. Der Einleitungsrath macht Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen.

35. Der Prüfungsrath genehmigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge oder Beschlüsse des Einleitungsraths. Die Verwirfungsgründe können angeführt werden, oder nicht.

36. Um in den Einleitungsrath gewählt zu werden, muß man das Alter von 25 Jahren erreicht haben.

37. Um in den Prüfungsrath gewählt zu werden, muß man das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

38. Keiner der beiden Räthe kann etwas verhandeln oder abschließen, wenn weniger als 35 Glieder zusammentreten.

39. Die beiden gesetzgebenden Räthe werden alle Jahre zum dritten Theil erneuert, so daß kein Mitglied länger als 3 Jahre darin Sitz hat.

40. Der Austritt des Drittheils bestimmt das Loos, und die Wiederergänzung desselben geschieht von der Wahlversammlung aus denjenigen Bezirken, wo der Austritt erfolgt ist.

41. Die Mitglieder beider Räthe, welche drei Jahre lang im Amt gestanden, können nur nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren wieder gewählt werden; diejenigen aber, so weniger als drei Jahre lang im Amt gestanden, können wieder gewählt werden.

41. Ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe, welches seine Ernennung angenommen hat, kann seine Stelle nicht niederlegen, um eine andere Stelle vom Vollziehungsrath, oder irgend einem andern Zweig der vollziehenden Gewalt anzunehmen.

43. Die Sitzungen der beiden Räthe sind öffentlich, jedoch soll die Anzahl der Zuhörenden, jene der Mitglieder des Rathes nie übersteigen.

44. Jeder Rath kann in geschlossenen Sitzungen Berathungen nehmen. Der Prüfungsrath kann aber keine Schlüsse, welche gesetzliche Kraft haben, in geschlossner Sitzung annehmen.

45. Alles was Kriegs- und Friedenstraktaten und Allianzen mit fremden Mächten betrifft, gehörigen oder verwerfen die gesetzgebenden Räthe.

46. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nur unter Beobachtung der nachfolgenden Formen vor Gericht gezogen werden.

47. Keine Angabe gegen ein Mitglied des einen oder des andern Rathes kann in Betracht gezogen werden, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben und dem Einleitungsrath zugesandt ist.

48. Der Einleitungsrath berathschlägt zuerst, ob die Angabe soll angenommen werden.

49. Wenn die Angabe angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, in Zeit von 3 Tagen vor dem Einleitungsrath zu erscheinen. Erscheint derselbe, so wird er im Innern des Einleitungsrath verhört.

50. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der Einleitungsrath, nach Verlauf der ihm zur Erscheinung angestellten Zeitfrist, ob sein Getragen soll untersucht werden.

51. Wenn der Einleitungsrath erklärt hat, daß Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Prüfungsrath vorgeladen, es werden ihm zwei Tage dazu eingeräumt, und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Prüfungsrath verhört.

52. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben, oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Prüfungs-Rath nach Verlauf jener Tage, nachdem er über die Sache berathschlaget hat, den Beschluss des Einleitungsgerichtes.

53. Alle Berathschlagungen der Räthe, die sich auf die Anklage eines Mitglieds beziehen, werden in geschlossner Sitzung vorgenommen.

54. Alle Abstimmungen über eben diese Gegenstände, geschehen durch Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel. Die Annahme der dahin gehörenden Beschlüsse werden durch den Prüfungs-Rath in offener Sitzung bekannt gemacht.

55. Nachdem nun die beiden Räthe einig sind, daß eine Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte, den richterlichen Behörden zur Beurtheilung überlassen, auf die gleiche Art und Weise, wie jeder andere Bürger. Und von der Zeit der ausgesprochenen Untersuchung an, werden dessen Amtsvorrichtungen eingestellt; die Richter dürfen aber über nichts anders eintreten, als einzige und allein über dasjenige, was ihnen von den gesetzgebenden Räthen über ein beschuldigtes Mitglied zur Beurtheilung vorgelegt wird.

56. Jeder Rath hat eine besondere Wache. Beide sollen unter sich, und mit der Wache des Vollziehungsgerichts von gleicher Stärke seyn.

57. Jedem Rath gehört die Polizei im Ort seiner Sitzungen, und in dem von ihm bestimmten Umfang derselben zu.

58. Der Regierungsrath kann ohne bestimmte Erlaubniß der gesetzgebenden Räthe keine Truppen in der Gemeinde, in welcher die Gesetzgebung ihren Sitz hat, und im Umkreise derselben von 2 Stunden, sich aufzuhalten oder durchziehen lassen.

59. In keinem Fall können die gesetzgebenden Räthe, weder einzeln noch vereint, noch durch Bevollmächtigte, weder die vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

60. Die gesetzgebenden Räthe können weder einem noch mehreren ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, die ihnen durch die Constitution zukommenden Verrichtungen übertragen.

61. In keinem Fall können beide Räthe zusammen treten, sei es um gemeinschaftlich Berathschlagungen zu nehmen oder um Beschlüsse zu fassen.

62. Keiner der beiden Räthe kann in seiner Mitte fortwährende Ausschüsse bilden.

63. Jeder Rath kann, zu Untersuchung und Vorberathung besondrer Gegenstände, besondere Ausschüsse bilden, und aus seinen Mitgliedern ernennen, welche sich bloss allein auf den Gegenstand einschränken, wofür sie errichtet sind, und auseinander treten, so bald der Rath über den ihnen aufgetragenen Gegenstand abgesprochen hat. Ausschüsse aus beiden

Räthen, zu gemeinschaftlichen Berathungen, sind untersagt.

64. Es ist den Gesetzgebern überlassen, sich, auf eine kürzere oder längere Zeit, oder gar nicht, zu vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß, wenn einerseits die Umstände eine strenge Sparsamkeit in den Ausgaben ertheilen, der militärische Unterricht anderseits nicht vernachlässigt werden kann, ohne besorgen zu müssen, daß der Mut und der gute Willen der helvetischen Milizen ohne Erfolg wäre;

In Erwägung, daß die Kosten der, durch den Beschluss vom 30. Oktober 1799 zu Bern errichteten Unterrichtsschule der Nationalcassa nicht angemessen sind;

Beschluß:

Die Artikel 4 und 6 des Beschlusses betreffend die Unterrichtsschule, sind zurückgenommen. Anstatt der in 6 Compagnien eingetheilten 600 Mann wird diese Schule einstweilen und bis zu bessern Zeiten aus 3 Compagnien, jede zu 100 Mann, bestehen, welche vereint mit 300 Mann des zweiten Linien-Infanteries-Bataillons den Dienst bei den höchsten Gewalten der Republik versehen werden.

Die Kantone, welche 100 Mann hätten geben sollen, werden nur 50 stellen.

Der Artikel 12 des nämlichen Beschlusses ist ebenfalls zurückgenommen. Die Hälften der Bataillons-Chefs und Adjutanten-Majors der Kantone, welche sich mit ihren Compagnien hätten nach Bern versetzen sollen, werden dermalen nicht in die Unterrichtsschule berufen; auf jede halbe Compagnie von 50 Mann muß sich ein Adjutant-Major befinden.

Der Kriegsminister wird die Maßregeln und nöthigen Instruktionen zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses veranstalten.

Bern den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,

(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.

(Sig.) Mousson.

Kleine Schriften.

Discours sur la liberté helvétique, lu le 9. Janvier 1800, à la société littéraire de Lucerne, par le Citoyen Barthés-Marmorières, ancien militaire helvétique, de la soc. œcon. de Berne, etc. 8. à Lucerne, chez Meyer et Comp. 1800. S. 38.

Der Verfasser beantwortet die Frage: warum hat die von den drei Stiftern des Schweizerbundes